

INO GRIF

Code: 0322N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname INO GRIF

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

FLÜSSIGE SÄURE
Desinfektion des Melkzeugs und Desinfizierung der Büsten beim
Melkroboter

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Deutschland GmbH
Marie-Curie-Straße 23
53332 Bornheim - Sechtem
Tel : 02227/90 82-0 Fax : 02227/90 82-22
e-mail : kersia.de@kersia-group.com

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :
Tel. Nr : +44 1273 289451

CARECHEM 24 Deutschland
Tel. +49 89 220 61012 / 0800 000 7801

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

Organisches Peroxid Typ G

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1

Akute Toxizität, Kategorie 4 (dermal)

Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B

Schwere Augenschädigung - Kategorie 1

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Kategorie 3)

Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 1

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :

Gefahr

Enthält: Essigsäure+ Peressigsäure+ Wasserstoffperoxid

Gefahrenhinweis/e :

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H335: Kann die Atemwege reizen. H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P260: Dampf/Aerosol nicht einatmen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

2.3. Sonstige Gefahren

Zersetzungsgefahr bei Berührung mit Metallen, Basen, Reduktionsmitteln, entzündlichen Stoffen.
Zersetzungsgefahr unter Wärme- und Hitzeeinwirkung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

| Stoffe | CAS-Nummer(n) | EINECS-Nummer(n) | REACH Registrierungsnummer | Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG | Typ |
|--------------------------------|---------------|------------------|---|---|---------|
| 10% <= Essigsäure < 25% | 64-19-7 | 200-580-7 | 01-2119475328-30 | Flam. Liq. 3 H226 Skin Corr. 1A H314 | (1) (2) |
| 8% <= Wasserstoffperoxid < 35% | 7722-84-1 | 231-765-0 | Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff. | Ox. Liq. 1 H271 Acute Tox. 4 (inhalation) H332 Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1A H314 STOT SE 3 H335 Aquatic Chronic 3 H412 Eye Dam. 1 H318 | (1) (2) |
| 5% <= Peressigsäure < 10% | 79-21-0 | 201-186-8 | Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff. | Flam. Liq. 3 H226 Org. Perox. D H242 Acute Tox. 4 (inhalation) H332 Acute Tox. 4 (dermal) H312 Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1A H314 Aquatic Acute 1 H400 STOT SE 3 H335 Aquatic Chronic 1 H410 M-Faktor Akut 1 Faktor M (Chronisch) 10 | (1) |

Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestuft Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestuft Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestuft Stoff

(4) : Als vPvB eingestuft Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestuft Stoff

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen :

An die frische Luft gehen.
Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.
Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.
Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

Geeignete Löschmittel :

Sprühwasser

Schaum, Pulver, Kohlenstoffdioxid.

Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel :

Organische Verbindungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entstehung bei thermischer Zersetzung : Sauerstoff kann den Brand fördern.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

In einen Notbehälter pumpen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

Nicht Benutzen : Textilien, Sägemehl, Brennstoffe.

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Dampf, Aerosole, Sprühnebel nicht einatmen.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.

An einem sauberen, kühlen, gut gelüfteten Ort, nicht in der Nähe von Hitze- und intensiven Lichtquellen aufbewahren.

Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)

Die Verpackung zulassen.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

INO GRIF ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

| Stoff | Land | Typ | Wert | Einheit | Anmerkungen | Quelle |
|--------------------|------|------------------|------|-------------------|----------------------------------|--|
| Peressigsäure | FRA | VLCT kurzfristig | 1,58 | mg/m ³ | Valeur proposée par l'INRS | INRS |
| | | | 0,5 | ppm | Valeur proposée par l'INRS | INRS |
| | | VLEP 8h | 0,63 | mg/m ³ | Valeur proposée par l'INRS | INRS |
| | | | 0,2 | ppm | Valeur proposée par l'INRS | INRS |
| Essigsäure | DEU | OEL 8h | 10 | ppm | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe) |
| | | | 25 | mg/m ³ | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe) |
| | | | 10 | ppm | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation) |
| | | | 25 | mg/m ³ | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation) |
| | | OEL kurzfristig | 20 | ppm | 15 Minuten Durchschnittswert | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe) |
| | | | 50 | mg/m ³ | 15 Minuten Durchschnittswert | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe) |
| | | | 20 | ppm | STV 15 Minuten Durchschnittswert | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation) |
| | | | 50 | mg/m ³ | STV 15 Minuten Durchschnittswert | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation) |
| Wasserstoffperoxid | DEU | OEL 8h | 0,5 | ppm | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation) |
| | | | 0,71 | mg/m ³ | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation) |
| | | OEL kurzfristig | 0,5 | ppm | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation) |
| | | | 0,71 | mg/m ³ | | Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation) |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

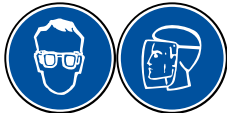
Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

PVC

Neopren.

Butylkautschuk.



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz :

Bei der Handhabung, die die Bildung von Dämpfen mit sich bringen, eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit einem EN 143 oder EN 14387 konformem Atemfilter vom folgenden Typ tragen:

ABEK.

Bei der Anwendung durch Zerstäubung (bringt die Bildung von Aerosolen mit sich), eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit EN 143 konformem Atemfilter vom folgenden Typ tragen:

P: Partikel, feste und flüssige Aerosole.

Es ist möglich, Antidampf-Filter mit Antiaerosol-Filtern zu kombinieren.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

Thermische Gefahren :
Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :
Dusche und Augenspülflasche bereithalten.
Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.
Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|---|
| Aussehen | Klare Flüssigkeit |
| Farbe | farblos |
| Geruch | Schneidender Geruch |
| Geruchsschwelle | Nicht verfügbar |
| reiner pH-Wert | 0,9±0,3 |
| pH-Wert bei 10g/l | 3±0,5 |
| Gefrierpunkt | -25 °C |
| Siedebeginn (OECD : 103) | 100,4 °C |
| Flammpunkt (EC : A9) | > 110 °C |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit | Das Gemisch ist gemäß Richtlinie 2001/59/EG nicht als entzündlich eingestuft. |
| Dampfdruck | Nicht verfügbar |
| Dampfdichte | Nicht verfügbar |
| Dichte | 1,09±0,01 g/cm ³ |
| Relative Dichte | 1,09±0,01 |
| Löslichkeit im Wasser | Im Wasser vollständig mischbar |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur | Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | Nicht verfügbar |
| | ≥ 60 °C (Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur) |
| Viskosität | Nicht verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | Nicht anwendbar |
| Oxidierende Eigenschaften (UN : 0.2) | Nicht brandfördernd |

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Zersetzungsgefahr unter Wärme- und Hitzeeinwirkung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Den Kontakt mit Grundstoffen, Metallen, Reduktionsmitteln, organischen Stoffen und feuergefährlichen Stoffen vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Licht, Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Basen.
Organische Stoffe
Metalle.
Brennstoffe.
Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoffabgabe.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Wasserstoffperoxid (35%) : LD 50 - oral (Ratte) 1.193 - 1.270 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Wasserstoffperoxid (35%) : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Wasserstoffperoxid (100%) : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) 1,5 mg/L. - Nebel - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : LD 50 - oral (Ratte) 3.310 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) > 16.000 ppm. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wasserstoffperoxid (35%) : Hautreizung (Kaninchen) . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : Hautkontakt . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Wasserstoffperoxid (10%) : Irritation der Augen . Schwere Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : Nach Augenkontakt : . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sensibilisierung

Essigsäure (74%) : Sensibilisierung . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Wasserstoffperoxid (35%) : Sensibilisierung Meerschweinchen . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Wasserstoffperoxid (35%) : in vivo . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Karzinogenität

Wasserstoffperoxid (35%) : über die Haut (Mäuse) . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Wasserstoffperoxid (50%) : DR 50 (Mäuse) 665 mg/m³. Reizt die Atmungsorgane. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

LD 50 - oral (Ratte) (Sprague-Dawley) (OECD 420): > 2.000 mg/kg.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Aufgrund seines extremen PH-Wertes muss das Gemisch als ätzend eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Sensibilisierung der Haut (OECD 406): . Nicht sensibilisierend

Toxizität bei wiederholter Dosis

NOAEL - oral (Ratte) (Sprague-Dawley) (OECD 408): 23,4 mg/kg KG/Tag.

Mutagenität

(OECD 471, 473, 474): . Nicht mutagen

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Reizung der Atemwege . Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.
Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Wasserstoffperoxid (35%) : NOEC - 96h Fische (Pimephales promelas) 4,3 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid (35%) : EC 50 - 48h Krustentiere (Daphnia pulex) 2,4 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid (35%) : NOEC - 48h Krustentiere (Daphnia pulex) 1 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Wasserstoffperoxid (35%) : EC 50 - 72h Algen (Skeletonema costatum) 2,6 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure (74%) : LC 50 - 96 Fische > 300,82 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure (74%) : LC 50 - 48h Daphnien > 300,82 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure (74%) : EC 50 - 72h Algen > 300,82 mg/L.

Wasserstoffperoxid : NOEC - 72h Algen 0,63 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Wasserstoffperoxid (35%) : Aerobe biologische Abbaubarkeit, Halbwertszeit - 0,3-5Tage . Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Essigsäure (74%) : Biologische Abbaubarkeit . Biologisch abbaubar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation

Wasserstoffperoxid (35%) : log Pow - 1,57 . Kein Bioakkumulationspotenzial - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

LC 50 - 96Stunde Fische (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203): 10,1 mg/L.

EC 50 - 48Stunde Daphnien (Daphnia magna) (OECD 202): 37,3 mg/L.

EC 50 - 72Stunde Algen (Scenedesmus subspicatus) (OECD 201): 30,5 mg/L.

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit

. Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

Bioakkumulation

. Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

Mobilität

. Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse: 2

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT :

Rail/Route (RID/ADR)

UN-Nummer : 3265

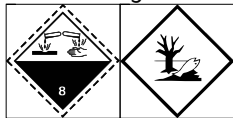
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(Peressigsäure+Essigsäure+Wasserstoffperoxid)

Transportgefahrenklassen : 8

Verpackungsgruppe : II

Kemler-Zahl : 80

Bezeichnung des Gutes : 8



Tunnelcode : E

Umweltgefahren : ja (Peressigsäure)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

Begrenzte Menge (LQ) : 1L

SEETRANSPORT :

IMDG

UN-Nummer :3265

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(Peressigsäure+Essigsäure+Wasserstoffperoxid)

Transportgefahrenklassen : 8

INO GRIF

Code: 0322N

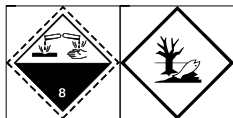
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20



Verpackungsgruppe : II

Meeresschadstoff : ja (Peressigsäure)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-A,S-B

Begrenzte Menge (LQ) : 1L

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code :
Nicht betroffen

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :
Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : E1

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :
Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG
Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Arbeitnehmerschutz :
Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung dieses Produkts durch die Allgemeinheit wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :
Nicht betroffen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse
Lagerklasse . LGK : 8A (TRGS 510)

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

nein

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS;ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :

- H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H242 : Erwärmung kann Brand verursachen.
- H271 : Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
- H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
- H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335 : Kann die Atemwege reizen.
- H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

INO GRIF

Code: 0322N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.4.0

Errichtungsdatum : 27/03/03

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 26/11/20

INRS

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand :

Version 6.4.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 6.3.3